



## **Einwohnergemeinde Schüpfen Bekanntmachung, fakultatives Referendum**

In Anwendung von Art. 45 der Gemeindeverordnung des Kantons Bern vom 16.12.1998 (BSG 170.111) und gestützt auf den Beschluss des Gemeinderates vom 27. März 2024 wird über die Genehmigung von folgendem Reglement sowie dessen Inkraftsetzung informiert:

- **Bestattungs- und Friedhofreglement (BFR); Erneuerung**  
Inkrafttreten per 1. September 2024

Beschlüsse des Gemeinderates zu Gemeindereglementen unterstehen gemäss Art. 15 Abs. 6 des Organisationsreglements (OgR) dem fakultativen Referendum. Gemäss Art. 32 OgR können mindestens 2% der Stimmberechtigten durch Unterschrift innert 30 Tagen seit Bekanntmachung verlangen, dass ein Beschluss des Gemeinderates der Gemeindeversammlung unterbreitet werden muss (fakultatives Referendum). Vorliegend handelt es sich um die Erneuerung des Bestattungs- und Friedhofreglements. Die Unterlagen liegen bei der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme auf.

Die Unterschriften für das fakultative Referendum sind bei der Gemeindeverwaltung, Dorfstrasse 17, 3054 Schüpfen einzureichen. Unterschriftenlisten werden bei Bedarf von der Gemeindeverwaltung zur Verfügung gestellt.

Die Reglemente und Verordnungen können bei der Gemeindeverwaltung Schüpfen eingesehen oder bezogen werden. Zudem sind die Erlasse unter [www.schuepfen.ch](http://www.schuepfen.ch) auch online verfügbar.

**Einwohnergemeinde Schüpfen**  
Der Gemeinderat

Schüpfen, 18. Juni 2024

---

***Bitte im Anzeiger Aarberg vom  
21. und 28. Juni 2024 publizieren.***

***Vielen Dank!***